



HUNZENSCHWIL

Elternbeitragsreglement

Beschluss	14. Mai 2018
gültig ab	1. August 2018

Ingress

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Hunzenschwil erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Hunzenschwil die nachfolgenden Bestimmungen.

- § 1
Allgemein
- Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätte, Tagesstrukturen, öffentliche Tagesschulen und Tagesfamilien). Die Unterstützung der Spielgruppe ist nicht Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements und kann separat geregelt werden.
- § 2
Zielsetzung
- Die Gemeinde Hunzenschwil stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zu Abschluss der Primarschule sicher.
- Die Unterstützung durch die Gemeinde Hunzenschwil verfolgt folgende Ziele:
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit
 - Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
 - Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
 - Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
 - Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
 - Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.
- § 3
Anspruchsberechtigung
- Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Hunzenschwil.
- Die Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2 Abs. a beträgt dabei bei
- zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;
 - einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
 - einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%.
- Der Umfang des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung der Gemeinde Hunzenschwil entspricht max. der Erwerbstätigkeit bei 3a und 3b (Beispiel: bei zwei Erziehungsberechtigten mit einer 120% Erwerbstätigkeit beträgt die max. subventionierte Betreuungseinheit 20%).
- § 4
Besondere Anspruchsberechtigung
- Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Hunzenschwil, wenn eine Verfügung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt.
- § 5
Antragstellung
- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
- Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird der Abteilung Finanzen und Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Hunzenschwil notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

§ 6

Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich:

- 20% des steuerbaren Vermögens;
- Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a;
- Liegenschaftsunterhaltskosten
- Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden
- Sozialabzüge auf tieferen Einkommen
- Einkommen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA)

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem ist die aktuelle Steuererklärung eingereicht; alle steuerlichen Verfahrenspflichten sind beglichen und die fälligen Steuern sind bezahlt.

Bei Personen,

- a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern)
- b) in eingetragener Partnerschaft oder
- c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

§ 7

Berechnungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens Ziffer 6.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (massgebend ist der Betreuungsvertrag) bezogen werden.

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Hunzenschwil wird wie folgt berechnet:

Maximaler Tarif der Betreuungsinstitutionen oder Normkosten

./. Basisbeitrag der Erziehungsberechtigten

./. Beitrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit

./. Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen

entspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Hunzenschwil dient.

Der Basisbeitrag von 20% ist in jedem Fall von allen Antragsstellenden zu tragen. Eltern mit einem massgebenden Einkommen von weniger als Fr. 30'000.-- erhalten einen Unterstützungsbeitrag von maximal 80% der Betreuungskosten.

§ 8
Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

§ 9
Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Hunzenschwil innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

Verändert sich die finanziellen Verhältnisse, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

§ 10
Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise, auf Antrag monatlich, nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Hunzenschwil zurückgefordert werden.

§ 11
Umfang der finanziellen Unterstützung

Eltern mit einem massgebenden Einkommen zwischen Fr. 30'000.-- und Fr. 90'000.-- leisten zum Basisbeitrag einen Leistungsbeitrag. Dieser steigt linear um 1,2% je Fr. 1'000.-- an, bis zu einem Mindestsockelbeitrag von 8%.

Eltern mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 90'001.-- und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

Kindertagesstätten:

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Sockelbetrag durch Eltern
Kita – ganzer Tag	Fr. 115.00*	Fr. 23.00
Kita – ganzer Tag, Baby von 0-18 Monaten	Fr. 135.00	Fr. 27.00

* Halbtagesbetreuung mit Mittagessen 70 % des Maximaltarifs

* Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen 50 % des Maximaltarifs

Tagesstrukturen:

Betreuungseinheit	Schulkinder		Kindergarten-Kinder	
	Maximaltarif	Sockelbetrag durch Eltern	Maximaltarif	Sockelbetrag durch Eltern
Frühbetreuung 6:30 Uhr – 8:00 Uhr	Fr. 14.00	Fr. 2.80	Fr. 14.00	Fr. 2.80
Vor- oder Nachmittagsbetreuung 6:30 Uhr – 11:50 Uhr oder 13:30 Uhr – 18:00 Uhr	Fr. 37.00	Fr. 7.40	Fr. 47.00	Fr. 9.40
Betreuungsstunden 11:00 Uhr – 11:50 Uhr	Fr. 0.00	100 %	Fr. 0.00	100 %
Mittagsbetreuung (Mittagessen und Betreuung) 11:50 Uhr – 13:30 Uhr	Fr. 23.00	Fr. 4.60	Fr. 23.00	Fr. 4.60
Halbe Nachmittagsbetreuung 13:30 Uhr – 15:30 Uhr oder 15:30 Uhr – 18:00 Uhr	Fr. 17.00	Fr. 3.40	Fr. 27.00	Fr. 5.40
Ferienbetreuung 6:30 Uhr – 18.00 Uhr	Fr. 80.00	Fr. 16.00	Fr. 90.00	Fr. 18.00

Tagesfamilien*:

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Sockelbetrag durch Eltern
Pro Stunde ohne Essen	Fr. 8.90	Fr. 1.80

* Es werden nur Erziehungsberechtigte finanziell unterstützt, welche ein Betreuungsverhältnis mit Tagesfamilien eingehen, die bei einem Tagesfamilienverein angestellt sind.

Während der Pilotphase kann der Gemeinderat den Umfang der finanziellen Unterstützung anpassen.

§ 12
Inkrafttreten

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglements
per 1. August 2018 in Kraft.

Hunzenschwil, 14. Mai 2018

Gemeinderat Hunzenschwil
Gemeindeammann



Urs Wiederkehr

Gemeindeschreiberin



Colette Hauri